

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb in der pandemischen Lage –

Hinweise und Empfehlungen zur Corona-Bekämpfungsverordnung für die Leistungserbringung nach dem SGB IX

(Stand 23.03.2022)

Seit Ausbruch der COVID 19-Pandemie hat sich der Schutz der Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen deutlich zum Positiven entwickelt. Es bestehen effektive Schutzmaßnahmen; insbesondere die Etablierung von Abläufen zur Einhaltung infektionshygienischer Anforderungen und regelmäßige Testungen trugen dazu bei, Infektionen in oder den Eintrag von Infektionen in die Beschäftigungsstätten zu minimieren. Ein weiterer wichtiger Baustein war das umfassend unterbreitete Impfangebot an alle Mitarbeitenden sowie an alle Werkstattbeschäftigten.

In Anbetracht der Entwicklung des Infektionsgeschehens in Schleswig-Holstein sind in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen im Gleichlauf zu den Vorgaben für Betriebe auf dem ersten Arbeitsmarkt Lockerungen bzgl. der infektionshygienischen Vorgaben angezeigt. Damit können Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Arbeits- wie auch im Berufsbildungsbereich und Leistungen der sozialen Teilhabe umfassend sichergestellt werden.

Grundlage für den Betrieb ist u.a. ein Hygienekonzept nach § 2 Absatz 1 Corona-ArbSchV. Der Werkstattrat und die Frauenbeauftragte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu beteiligen. Das Konzept liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung.

Anforderungen des Infektionsschutzes

Voraussetzung für den Regelbetrieb in der pandemischen Lage ist die Aufnahme von bestimmten Maßnahmen in den einrichtungsbezogenen Hygieneplan nach § 2 Absatz 1 Corona-ArbSchV unter Berücksichtigung der auf dem Betriebsgelände auszuübenden Tätigkeiten. Er dient dazu sicherstellen, dass infektionshygienisch bedingte Hygiene- und Verhaltensregeln bei der Beschäftigung und sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur sozialen Teilhabe, den Pausen und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eingehalten werden.

Anforderungen des Arbeitsschutzes

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungsleitung, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sich dabei ergänzend von den Fachkräften der Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen, § 2 Corona-ArbSchV. Sofern der Werkstattbetrieb über einen Arbeitsschutzausschuss verfügt, ist es ratsam, dass dieser laufend die Infektionsschutzmaßnahmen koordiniert und gleichzeitig bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit unterstützend tätig wird.

Neben dem Arbeitsschutzgesetz und den Arbeitsschutzverordnungen sind auch die Vorgaben der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) zu berücksichtigen. Dabei ist die allgemein im Arbeitsschutz geltende Regel zu beachten, dass zuerst immer technische Maßnahmen ausgeschöpft werden sollen, dann erst die organisatorischen und nur,

wenn dies nicht möglich ist, zu den persönlichen Schutzmaßnahmen gegriffen werden soll.

Folgerungen für den Werkstattbetrieb

In dem Hygieneplan / im Hygienekonzept sind die einrichtungsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus darzulegen. Darin sind die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Inhalt und Umfang hängt von den jeweiligen individuellen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Werkstatt ab.

Bei der Arbeitsplanung und -organisation müssen Sicherheitsbelange zur Verhinderung erneuter Ausbruchsdynamiken mit Belangen der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. der sozialen Teilhabe abgewogen werden. Die infektionshygienischen Maßnahmen sollen sicherstellen, dass Einschränkungen, die im Falle einer erneuten Dynamik des Infektionsgeschehens zu treffen sind, den Werkstattbetrieb nicht unverhältnismäßig treffen. Darüber hinaus sind die Wechselwirkungen der Hygieneanforderungen an gemeinschaftliche Wohnformen bei regelmäßiger Rückkehr von Werkstattbeschäftigten zu beobachten und erforderliche Vorkehrungen gegebenenfalls anzupassen.

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung können folgende Anforderungen weiterhin noch erforderlich sein und sind dann im Hygieneplan/im Hygienekonzept vorzusehen:

1. die Verminderung betriebsbedingter Kontakte gem. § 2 Absatz 3 Corona-ArbSchV, eventuell das Anbieten von „Home-Office“ – siehe dazu weiter unten;
2. das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder anderer Masken nach der Anlage der Corona-ArbSchV;
3. die Regelung der Wegeführung (z.B. Markierungen, Einbahnstraßenregelungen, gesonderte Zu- und Ausgänge);
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von den Beschäftigten und Anleiter*innen berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen;
6. die regelmäßige Lüftung der Innenräume. Das Infektionsrisiko ist hier deutlich höher als in Freiluftbereichen. Regelmäßiges Lüften kann daher ebenso notwendig sein wie die Zahl der Personen, die sich begegnen, und ihre Wege zu beschränken und Kontakte zu minimieren.
7. Für Fahrdienste für Werkstattbeschäftigte wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen analog zu den Regelungen für den ÖPNV. Unberührt ist die Möglichkeit, den Weg zur Arbeitsstätte eigenverantwortlich z.B. fußläufig oder per Fahrrad zu nehmen, wenn dabei die allgemeinen Regeln der Hygiene eingehalten werden.

Sofern die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17.03.2022 ([Amtliche Veröffentlichungen – Bundesanzeiger](#)) eingehalten werden, sind die infektionshygienischen Anforderungen erfüllt. Der [SARS CoV Arbeitsschutzstandard des BMAS](#) vom 22.02.2021 sowie der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen der BGW](#) vom 06.09.2021 haben ausschließlich orientierenden Charakter.

Testen

Sowohl IfSG als auch Corona-BekämpfVO sehen keine verpflichtenden Tests für Mitarbeiter*innen oder Beschäftigte mehr vor. Das Anbieten von Tests im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts bleibt davon unbenommen.

Die Testkosten sind über die in der TestV des Bundes geregelten Erstattungsmöglichkeiten abzurechnen. Siehe dazu auch das „Informationsblatt zur Umsetzung in der EGH“, welches Sie [hier](#) finden.

Impfen

Den Beschäftigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist es nach § 3 Corona-ArbSchV zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Dies bezieht sich zum einen auf Impfangebote in der Werkstatt (z.B. durch Betriebsärzt*innen oder überbetriebliche Dienste von Betriebsärzt*innen). Diese Impfangebote in der Werkstatt sind durch die Werkstattleitung organisatorisch und personell zu unterstützen. Zum anderen werden davon auch Impfangebote erfasst, die seitens der Werkstatt außerhalb des Betriebsgeländes organisiert werden, z.B. in nahegelegenen Arztpraxen, die sich hierzu bereit erklärt haben.

Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung sind die Beschäftigten neben den Risiken einer Infektion auch über die Möglichkeit zur Schutzimpfung zu informieren.

„Homeoffice“

Wenn sich aus der Gefährdungsbeurteilung dafür Gesichtspunkte ergeben, kann die Einrichtungsleitung die Möglichkeit nutzen, im Fall von **Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten** in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen einer oder einem Beschäftigten mit Werkstattvertrag „Homeoffice“ anzubieten. Die Beschäftigten müssen dieses Angebot nicht annehmen. Für die Umsetzung ist es erforderlich, dass die räumlichen und technischen Voraussetzungen in der Wohnung der oder des Beschäftigten gegeben sind und dass zwischen der Werkstatt und Beschäftigten eine Vereinbarung bezüglich „Homeoffice“ getroffen wurde, beispielsweise auf dem Wege einer vertraglichen Regelung. Auch die häuslichen Verhältnisse der oder des Beschäftigten (z.B. kein geeigneter Bildschirmarbeitsplatz, räumliche Enge) können einer Arbeit im „Homeoffice“ entgegenstehen.

Der Erfolg der bewilligten Leistung darf durch die geänderte Örtlichkeit der Leistungserbringung nicht gefährdet werden. Insbesondere sind die Auswirkungen der sozialen Isolation im „Homeoffice“ zu berücksichtigen.

Bei Durchführung von „Homeoffice“ müssen Anleitung und Betreuung durch das Personal des Leistungserbringers im notwendigen Umfang erbracht werden.

Vorgehen bei Infektionsfällen im Einzelfall

Die Entscheidung darüber, inwieweit der Regelbetrieb in der pandemischen Lage dauerhaft aufrechterhalten werden kann, trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt abhängig von der jeweils aktuellen infektionsepidemiologischen Lage auf der Ebene der

Kreise und kreisfreien Städte. Folgende Bewertungskriterien werden dabei einbezogen:

- Entwicklung des allgemeinen und regionalen Infektionsgeschehens sowie in den Wohn- und Werkstatteinrichtungen.
- Ausbreitungsdynamik u.a. im Rahmen von Ausbruchsgeschehen.
- Vorhandene Versorgungskapazitäten im Gesundheitssystem.
- Personelle Kapazitäten zur Kontaktpersonennachverfolgung im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Für die leistungsberechtigten Personen gilt:

Bewilligte Teilhabeleistungen sind in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen gelten für Personen,

- die akute respiratorische Symptome jeder Schwere und bzw. oder den Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinnen aufweisen. Ihnen ist es generell nicht erlaubt sich auf dem Betriebs-/ oder Einrichtungsgelände aufzuhalten;
- die aus sonstigen Gründen arbeitsunfähig erkrankt sind.

Können bewilligte Leistungen unter den Bedingungen des Regelbetriebs in der pandemischen Lage nicht in Anspruch genommen und erbracht werden, ist im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung über eine alternative Leistungsgewährung und -erbringung zu entscheiden.